

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Neufassung der Wahlordnung für die Wahl  
zum Senat  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. Juli 2013

**Neufassung der Wahlordnung für die Wahl  
zum Senat  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 8. Juli 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Verbundene Wahl .....	4
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens .....	4
§ 4 Wahlsystem .....	4
§ 5 Stellvertretung .....	6
§ 6 Zusammensetzung des Senats .....	7
§ 7 Wahlperiode .....	7
§ 8 Wahlberechtigung .....	7
§ 9 Wählerverzeichnis .....	8
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses .....	8
§ 11 Fristen .....	8

### **Zweiter Abschnitt: Wahlorgane**

§ 12 Wahlorgane .....	9
§ 13 Wahlvorstand .....	9
§ 14 Wahlleitung .....	9
§ 15 Wahlprüfungsausschuß .....	10

### **Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

§ 16 Wahlbekanntmachung .....	10
§ 17 Wahlvorschläge .....	10
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge .....	11
§ 19 Stimmzettel .....	12
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	12
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden .....	13
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen .....	13
§ 23 Ungültige Stimmzettel .....	14
§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	14
§ 25 Veröffentlichung .....	15

### **Vierter Abschnitt: Wahlprüfung**

§ 26 Wahlanfechtung .....	15
§ 27 Wiederholung der Wahl .....	15
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	15

### **Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften**

§ 29 Einberufung des Senats, Wahlsitzung .....	16
§ 30 Inkrafttreten .....	16

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### **§ 2 Verbundene Wahl**

Die Wahlen zum Senat sollen als verbundene Wahl mit der Wahl des Beirats der Gleichstellungsbeauftragten und den Wahlen zu den Fakultätsräten gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.

### **§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens**

- (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 3 der Grundordnung jeweils die Gruppe der
  - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - d) Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Senat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

### **§ 4 Wahlsystem**

- (1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät. Für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Gruppe der Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet.
- (2) Die wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der dem Senat unterstellten Forschungs- und Lehrstätten sowie die dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) zugewiesenen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind

im Wahlkreis II, die wahlberechtigten Beschäftigten aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede und jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Sie bzw. er kann für jede Kandidatur nur eine Stimme abgeben. Die bzw. der Wahlberechtigte braucht die ihr bzw. ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaturen für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidaturen für die Wahl als Stellvertretung eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaturen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertretungen sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die Ersatzstellvertretungen.

(4) Die Wahl der Beschäftigten aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatur einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaturen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaturen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaturen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Die Wahl der Beschäftigten aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt als Listenwahl. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaturen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn

sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Abs. 5 Sätze 7 und 8. Wird in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatur auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(7) Bleiben bei dem Verfahren nach Abs. 3 bis 6 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(8) Die Mitgliedschaft im Senat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin bzw. Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(9) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das nach Abs. 3 bis 6 und § 6 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

## **§ 5 Stellvertretung**

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Zuordnung der Stellvertretungen zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Gremium aus, wird die bisherige Stellvertretung Stellvertretung des nachrückenden Ersatzmitgliedes. Treffen bei einem Mitglied Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln entsprechende Anwendung. Scheidet eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus, erhält das Mitglied die nachrückende Ersatzstellvertretung als Stellvertretung.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 gleichzeitig die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertretung für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertretungen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertretungen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertretung. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zur Stellvertretung.

(3) Enthält eine Liste der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur noch gewählte Mitglieder, jedoch keine Stellvertretungen, so gilt für deren Stellvertretung § 4 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 Satz 6 entsprechend.

## **§ 6 Zusammensetzung des Senats**

- (1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen an.
- (2) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.
- (3) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder für den Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.
- (4) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt für den Senat im Wahlkreis I ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder und im Wahlkreis III ein Mitglied.
- (5) Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt in einem Wahlkreis drei Mitglieder für den Senat.
- (6) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis vier Mitglieder für den Senat.
- (7) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder nach Maßgabe des § 5 vertreten.

## **§ 7 Wahlperiode**

- (1) Die Mitglieder des Senats aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 7 bzw. eine Nachwahl gem. § 4 Abs. 9 Satz 2 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl eines Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung eines neugewählten Gremiums fort.

## **§ 8 Wahlberechtigung**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag als hauptberuflich in der Universität tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigte aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studierende Mitglieder sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden. Die nach den Sätzen 2 und 3 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode. Sie kann nur geändert werden, wenn zwischenzeitlich die Mitgliedschaft in der Universität Bonn beendet und später neu erworben wurde.

## **§ 9 Wählerverzeichnis**

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Name, Vorname, Geburtsdatum, außerdem für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Wahlkreis.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

## **§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses**

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Universität zur Einsicht auszulegen.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

## **§ 11 Fristen**

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen

Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluß des Senats festgelegt. Bei einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

## **Zweiter Abschnitt: Wahlorgane**

### **§ 12 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuß. Wahlvorstand und Wahlprüfungsausschuß werden für eine Wahlperiode bestellt und durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören; sie können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

### **§ 13 Wahlvorstand**

(1) Dem Wahlvorstand gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden sowie mit beratender Stimme die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertretungen werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen spätestens bis zum 50. Tag vor der Wahl gewählt. Die Rektorin bzw. der Rektor lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden. Durch diese bzw. diesen erfolgt die Ladung zu den weiteren Sitzungen entweder schriftlich oder gemäß einem Beschluß des Wahlvorstandes.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Einschluß der bzw. des Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(4) Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

### **§ 14 Wahlleitung**

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des

Wahlvorstandes aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstandes durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

### **§ 15 Wahlprüfungsausschuß**

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden an. Die Mitglieder und die bzw. der Vorsitzende werden vom Senat auf Vorschlag der Gruppen gewählt.

## **Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

### **§ 16 Wahlbekanntmachung**

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenausählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

### **§ 17 Wahlvorschläge**

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Die Unterstützenden dürfen

nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann nur jeweils in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen. Für die Wahl zum gleichen Gremium kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat entweder nur als Mitglied oder als Stellvertretung kandidieren. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für jeweils ein Gremium nur so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertretung einreichen, wie in dem betreffenden Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertretungen zu wählen sind. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat für die Wahl als Mitglied kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Mitglied, wohl aber für die Wahl als Stellvertretung einreichen und unterstützen. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat für die Wahl als Stellvertretung kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Stellvertretung, wohl für die Wahl als Mitglied einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe des Wahlkreises;
3. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertretung gilt;
4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht für das jeweilige Gremium kandidieren;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der bzw. des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin bzw. Kandidaten. Ist keine Listenvertretung benannt, gilt die bzw. der erste in der Liste aufgeführte Kandidatin bzw. Kandidat als Listenvertretung.

(5) Haben Wahlberechtigte entgegen Abs. 2 und 3 auf mehr Wahlvorschlägen zum gleichen Gremium unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf den zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlägen wirksam.

## **§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sollen mehr Kandidaturen aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind. Sind weniger Kandidaturen aufgestellt oder sind gemäß § 3 Abs. 4 Frauen und Männer nicht paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist durch Aushang oder in elektronischer Form universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu ent-

scheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekannt gegeben werden.

### **§ 19 Stimmzettel**

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Wählergruppen und Wahlkreisen getrennt in der vom Wahlvorstand durch Los ermittelten Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammengefaßt. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist zwischen Mitgliedern und Stellvertretungen zu unterscheiden.

(2) Die Ausgestaltung und technische Herstellung obliegt der Wahlleitung.

### **§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt.

(2) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den oder die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen kann eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung der übrigen in Abs. 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat ihre bzw. seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag so rechtzeitig der Wahlleitung zuzuleiten, daß der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt bei der Wahlleitung eingeht.

(5) Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingegangenen Rücksendeumschläge und verwahrt sie ungeöffnet bis zum Beginn der Stimmenauszählung. Im Rahmen der Stimmenauszählung prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Stimmabgaben. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine

Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Rücksendeumschlag oder der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, der Wahlumschlag oder der Rücksendeumschlag unverschlossen sind oder wenn der Rücksendeumschlag nicht innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.

## **§ 21**

### **Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden**

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag der bzw. des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt i. ü. § 20 Abs. 2 bis 4. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

(2) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler sich durch einen gültigen Studierendenausweis und einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis und in der Urnenliste zu vermerken. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde. Es ist sicherzustellen, daß nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende nicht an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, daß sie ihre bzw. er seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

## **§ 22**

### **Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen**

(1) Die Wahlleitung hat alle Vorkehrungen so zu treffen, daß die Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und so in die Wahlurne legen können, daß ihre Entscheidung nicht zu erkennen ist, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleitung davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören können. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Die Wahlleitung soll die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(3) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstandes durch die dafür beauftragten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

- (4) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:
1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe bei Briefwahl in der Gruppe der Studierenden. § 20 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend;
  2. Verteilung der durch Briefwahl in der Gruppe der Studierenden gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen und Registrierung der Stimmabgabe durch Briefwahl in der entsprechenden Urnenliste;
  3. Öffnung der Wahlurne, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen der Urnenliste;
  4. Auszählung der Stimmen nach dem vom Wahlvorstand beschlossenen Verfahren.

### **§ 23 Ungültige Stimmzettel**

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist;
  2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidaturen als zulässig gekennzeichnet sind;
  4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung einer Kandidatur dienen;
  5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme. Werden bei einer Listenwahl mehrere Kandidaturen einer Liste angekreuzt, ist in Abweichung von Abs. 1 Nr. 3 der Stimmzettel gültig; die Stimme wird nur der Liste, aber keiner Kandidatur zugerechnet.

### **§ 24 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

- (1) Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:
1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
  2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der eingesetzten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer;
  3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe und jeden Wahlkreises;
  4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
  5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
  6. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
  7. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
  8. die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze und die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten;
  9. die Namen der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und ihrer Stellvertretung;
  10. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
  11. das Datum.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen und Wahlkreisen;

2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die Listen und auf die einzelnen Kandidaturen entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Zahl der den Listen zugefallenen Sitze;
5. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und ggfs. ihrer Stellvertretung;
6. die Reihenfolge der ggfs. nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

## **§ 25 Veröffentlichung**

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

### **Vierter Abschnitt: Wahlprüfung**

## **§ 26 Wahlanfechtung**

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich der Verstoß auf das Wahlergebnis nicht ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Senats teilt der einspruchführenden Person die Entscheidung des Senats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 27 Wiederholung der Wahl**

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt.

## **§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Urnenlisten, Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschuß aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet.

## **Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften**

### **§ 29 Einberufung des Senats, Wahlsitzung**

(1) Die bzw. der amtierende Vorsitzende des Senats lädt die Mitglieder des neu gewählten Senats zur Wahlsitzung für die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden ein. Die Wahlsitzung wird von dem nach Lebensalter ältesten Senatsmitglied geleitet. Für den Wahlvorgang gelten die Bestimmungen des § 11 der Grundordnung entsprechend.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende nebst Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzes ruht das Wahlmandat gem. § 13 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, das Wahlmandat wird von einem Ersatzmitglied wahrgenommen.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Wahlordnung für den Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. November 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 43 vom 15. November 2007) außer Kraft.

N. Wernert

Der Vorsitzende des Senats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 14. Mai 2013 und des Senats vom 13. Juni 2013

Bonn, 8. Juli 2013

J. Fohrmann

Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann